

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Grundsätze

Der TSV Willsbach würdigt sowohl langjährige Mitgliedschaft als auch Verdienste im ehrenamtlichen Bereich und besondere sportliche Erfolge seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen für sportliche Erfolge

Die Ehrung für besondere Verdienste im sportlichen Bereich, wie z.B. die Teilnahme an Pflichtspielen und Wettkämpfen oder die erfolgreiche Teilnahme an Meisterschaften besteht in einem Präsent. Zuständig für diese Ehrung sind der Vorstand und der Ehrungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 3 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

- | | | |
|----|--------------------------|---|
| a) | der Treuenadel in Bronze | bei mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft |
| b) | der Treuenadel in Silber | bei mindestens 40-jähriger Mitgliedschaft |
| c) | der Treuenadel in Gold | bei mindestens 50-jähriger Mitgliedschaft |
| d) | eines (Wein-) Präsent | bei mindestens 60-jähriger Mitgliedschaft |

§ 4 Ehrungen im ehrenamtlichen Bereich und für besondere sportliche Erfolge

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

- | | |
|----|---|
| a) | der Ehrennadel in Bronze bei mindestens 6-jähriger Tätigkeit für den Verein im ehrenamtlichen Bereich |
| b) | der Ehrennadel in Silber bei <ul style="list-style-type: none">• mindestens 12-jähriger Tätigkeit für den Verein im ehrenamtlichen Bereich• Teilnahme an württembergischen oder süddeutschen Meisterschaften (mindestens 10. Platz)• Teilnahme an deutschen Meisterschaften |
| c) | der Ehrennadel in Gold bei <ul style="list-style-type: none">• mindestens 25-jähriger Tätigkeit für den Verein im ehrenamtlichen Bereich• Teilnahme an deutschen Meisterschaften (mindestens 10. Platz)• Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder olympischen Spielen |

Zuständig für diese Ehrungen sind der Vorstand und der Ehrungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 5 Ehrungen für besondere Verdienste

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für ganz besondere Verdienste um den Verein. Für die Verleihung der Ehrung ist ein einstimmiger Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.

Ehrenmitglieder haben Sitz, aber kein Stimmrecht im Hauptausschuss.

Die Ehrenmitgliedschaft kann widerrufen werden, wenn das Mitglied dem Verein schweren Schaden zufügt oder sich auf andere Weise für die Ehrung unwürdig erwiesen hat.

§ 6 Ehrungen bei Geburtstagen

Das Erreichen des 70., 75., 80., ... Lebensjahres beinhaltet eine Glückwunschkarte und ein Präsent. Dies gilt für alle Mitglieder.

§ 7 Ehrungen bei Todesfällen

- a) Beim Tod von Mitgliedern, die 40 Jahre Mitglied waren oder mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet wurden, wird ein Blumengebinde gewährt.
- b) Beim Tod von Ehrenmitgliedern, aktiven Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern wird ein Kranz am Grab niedergelegt.

§ 8 Antragsverfahren

Antragsberechtigt für die Ehrungen nach §§ 2 bis 5 sind der Vorstand und die Abteilungen.

§ 9 Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Verleihung weiterer Ehrentitel ist zulässig (z.B. Ehrenvorsitz).